

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 75

**zum Entwurf eines  
Einführungsgesetzes zum  
Bundesgesetz über die  
wirtschaftliche Landes-  
versorgung**

## Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum revidierten Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz).*

*Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt bei Versorgungsengpässen infolge schwerer Marktstörungen oder bei machtpolitischen Bedrohungen die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen (Ernährung, Energie, Heilmittel u. Ä.) sicher. Sowohl im Normalfall als auch in ausserordentlichen Lagen ist es die Privatwirtschaft, welche die eigentliche Versorgungstätigkeit wahrnimmt. Dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend, greift der Staat erst dann ins Marktgeschehen ein, wenn in einer Not- oder Krisensituation die Selbstregulierungs Kräfte der freien Wirtschaft überfordert sind. Die Kantone und die Gemeinden haben die Aufgabe, Massnahmen des Bundes auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung zu vollziehen.*

*Die Organisation und der Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung sind im Kanton heute in einer Verordnung geregelt. Für einen reibungslosen Vollzug von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung ist eine Anpassung der rechtlichen Grundlage notwendig. So ist für die Aufgabendelegation an die Gemeinden sowie die Regelung des Rechtsschutzes ein Gesetz erforderlich. Im Einführungsgesetz werden die Bezeichnung der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung, die Hauptaufgaben sowie die Bereitstellung der notwendigen Mittel für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben auf Stufe Kanton geregelt. Die Bestimmungen des Rechtsschutzes sehen ein geeignetes Einspracheverfahren mit kurzer Rechtsmittelfrist und kurzem Instanzenzug vor, damit im Einzelfall Ansprüche aus Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung rasch geklärt werden können.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz).

## I. Ausgangslage

### 1. Bundesgesetzgebung

Die wirtschaftliche Landesversorgung ist im Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 (Landesversorgungsgesetz [LVG]; SR 531) und in der Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 6. Juli 1983 (Organisationsverordnung Landesversorgung; SR 531.11) geregelt. Angepasst wurde das Bundesgesetz im Jahr 2000 betreffend die Pflichtlagerhaltung, die Verordnung im Jahr 2002 betreffend die Zweiteilung des Auftrags in Grundversorgung und Infrastrukturversorgung. Zusätzlich trat am 1. August 2003 die Verordnung über die Vorbereitungsmassnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 2. Juli 2003 (SR 531.12) in Kraft.

Das materielle Recht im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung wird abschliessend vom Bund geregelt. Die Kantone haben gemäss Artikel 54 des Landesversorgungsgesetzes die Vorschriften für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben zu erlassen und die erforderlichen Organe zu bestellen. Ferner haben die Kantone nach Artikel 17 der Organisationsverordnung die für den Vollzug der übertragenen Aufgaben notwendigen Vorbereitungen bereits im Rahmen der ständigen Bereitschaft zu treffen.

### 2. Kantonale Rechtsgrundlage

Der Regierungsrat hat die Organisation und den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung heute in der Verordnung vom 30. April 1984 (SRL Nr. 395) geregelt. Die Verordnung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Bezeichnung der Organe und deren Aufgaben.

Für den Vollzug der Massnahmen des Bundes steht im Kanton Luzern die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung zur Verfügung. Die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL) wird von einem Leiter geführt und ist dem Justiz- und Sicherheitsdepartement unterstellt. Die Zentralstelle

verfügt über eine ständige Geschäftsstelle, und die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung werden von Angestellten der kantonalen Verwaltung im Nebenamt erfüllt. So stellen sie in ihren angestammten Fachbereichen beispielsweise als Dienstzweigleiter der kantonalen Zentralstelle die Planung und den Vollzug von Massnahmen des Bundes zur Bewältigung einer Versorgungskrise sicher. Auch in den Gemeinden bereiten sich Personen darauf vor, Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung auf ihrer Stufe zu vollziehen, sollten diese eines Tages in Kraft gesetzt werden müssen.

Aufgrund der Revision des Bundesrechts wurde deutlich, dass mit der bestehenden kantonalen Verordnung die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung nicht in allen Teilen effizient vollzogen werden können. Deshalb ist eine Anpassung der rechtlichen Grundlage nötig. Insbesondere fehlen in der Verordnung Bestimmungen zum Rechtsschutz. Fehlende oder unzweckmässige Rechtsmittelvorschriften können aber Bewirtschaftungsmassnahmen des Bundes gefährden. Die Gemeinden haben im Fall von Versorgungskrisen auch Aufgaben nach Weisung der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung wahrzunehmen. Nur sie verfügen über geeignete Strukturen und Daten, um besondere Massnahmen (z. B. eine Lebensmittelrationierung) rasch und zielgerichtet umzusetzen. Die Aufgabendelegation an die Gemeinden sowie die Regelung des Rechtsschutzes sind jedoch zwingend auf Gesetzesstufe zu regeln. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, die erforderliche Rechtsgrundlage in der Form eines Einführungsgesetzes zu schaffen.

## **II. Wirtschaftliche Landesversorgung**

### **1. Auftrag**

Die wirtschaftliche Landesversorgung stellt bei Versorgungsengpässen infolge schwerer Marktstörungen oder bei machtpolitischen oder kriegerischen Bedrohungen die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen (z. B. Transporte, Ernährung, Energie, Heilmittel) sicher.

Sowohl im Normalfall als auch in ausserordentlichen Lagen ist es die Privatwirtschaft, welche die eigentliche Versorgung wahrnimmt. Die Aufgabe des Staates beschränkt sich auf lenkende Massnahmen im Rahmen der Wirtschaftsordnung. Dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend, greift der Staat (Art. 102 Bundesverfassung) erst dann ins Marktgeschehen ein, wenn in einer Not- oder Krisensituation die Selbstregulierungskräfte der Wirtschaft überfordert sind. Durch gezielte Eingriffe schafft die wirtschaftliche Landesversorgung die Rahmenbedingungen, die es der Wirtschaft erlauben, eine möglichst ausgewogene Versorgung auf reduziertem Niveau zu gewährleisten, sodass keine grösseren wirtschaftlichen Ungleichgewichte und sozialen Spannungen entstehen.

## **2. Organisation**

Die wirtschaftliche Landesversorgung beruht auf einer engen Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat. Dieses Zusammenwirken bildet sich auch im Aufbau der Organisation ab.

Die Gesamtleitung der wirtschaftlichen Landesversorgung liegt in den Händen des oder der Delegierten des Bundesrates für wirtschaftliche Landesversorgung. Dieser oder diese muss nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers ein Vertreter oder eine Vertreterin der Privatwirtschaft sein und übt die Tätigkeit im Nebenamt aus. Der oder die Delegierte leitet einerseits das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung und koordiniert die Milizorganisation mit allen ihren Bereichen. Es bestehen die Grundversorgungsbereiche «Ernährung», «Energie» und «Heilmittel» sowie die Infrastrukturbereiche «Transporte», «Industrie», «Arbeit» sowie «Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT)». Alle diese Bereiche sind nach dem Milizsystem organisiert und bestehen aus Kaderleuten der Wirtschaft und der Verwaltung, deren Aufgabe es ist, in ihren angestammten Fachbereichen Konzepte und Massnahmen zur Bewältigung einer Versorgungskrise auszuarbeiten und vorzubereiten. Diese Arbeiten werden durch ständige Geschäftsstellen koordiniert, die in das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) eingegliedert sind.

Mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung stellt der Bund die Koordination und die strategische Planung sicher. Das Bundesamt befasst sich mit Rechtsfragen, Pflichtlagerhaltung, Information, Ausbildung sowie Grundlagenbeschaffung und Analysen.

Der Bundesrat zieht gemäss Artikel 52 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung die Kantone und die Organisationen der Wirtschaft zur Mitarbeit heran. Soweit die Kantone mit Aufgaben aus dem Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung betraut werden, handelt es sich also lediglich um den Vollzug von Bundesaufgaben. Die Kantone treffen dazu die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen, um diese auf ihrem Hoheitsgebiet durchzusetzen. Sie schaffen bereits in der ständigen Bereitschaft die für sie geeigneten Strukturen und ernennen die erforderlichen Organe. Beim Vollzug wenden sie im Rahmen kantonaler Verfahrens- und Organisationsvorschriften materielles Bundesrecht an.

Die Kantone und ihre Gemeinden werden überall dort zur Mitarbeit herangezogen, wo die flächendeckende Versorgung in Frage steht und wo der Einzelne von einer Konsumeinschränkung unmittelbar betroffen ist. Das hängt damit zusammen, dass nur diese Gemeinwesen eine zuverlässige Übersicht über die bezugsberechtigten Konsumentinnen und Konsumenten verfügen. Herkömmliche Bereiche des kantonalen Vollzugs auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung sind die Lebensmittel- und die Treibstoffrationierung.

### **3. Instrumente der wirtschaftlichen Landesversorgung**

#### **a. Vorbereitungen für die «ständige Bereitschaft»**

Im Rahmen der «ständigen Bereitschaft» werden die Voraussetzungen geschaffen, um in einer Mangellage die notwendigen Massnahmen ergreifen zu können. Dazu gehören unter anderem eine permanente Lageanalyse, die Vorbereitung von Bewirtschaftungsmassnahmen, das Anlegen von Pflichtlagern und anderes mehr.

Die Lage wird aufgrund einer ständigen Beobachtungstätigkeit in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, mit wissenschaftlichen Instituten und Behörden analysiert. Die wesentlichen Erkenntnisse aus den periodischen Lageanalysen, die durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung koordiniert werden, finden ihren Niederschlag in der Vorbereitung der «ständigen Bereitschaft», so etwa in der Vorratshaltungspolitik oder in den Konzepten für Bewirtschaftungsmassnahmen.

Die Massnahmen zur Bekämpfung von Versorgungskrisen bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung, damit sie rechtzeitig ergriffen werden können und damit sie ihre Wirkung entfalten können. Je umfangreicher eine solche Massnahme geplant ist, desto aufwändiger gestaltet sich die Vorbereitung. Gestützt auf ein klares Konzept werden die praktischen Vorbereitungsarbeiten für eine allfällige Umsetzung der Massnahmen an die Hand genommen, zum Beispiel die Bereitstellung von Vorräten, Transportmitteln und EDV-Programmen. Die Intensität solcher Vorbereitungsarbeiten richtet sich sowohl nach der Dringlichkeit als auch nach deren Umfang. Konzepte der Vorbereitung müssen regelmässig auf ihre Aktualität hin geprüft und wo immer nötig den gewandelten wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Entwicklungen angepasst werden.

Pflichtlager sind das wichtigste Instrument der Krisenintervention, da sie einerseits als Mittel der ersten Stunde und andererseits als Instrument zur Streckung eines beschränkten Warenangebots eingesetzt werden können. Der Bundesrat bestimmt aufgrund periodischer Lageanalysen und bestehender Bewirtschaftungskonzepte die zu lagernden Produkte und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement das Volumen der Pflichtlagerhaltung. Es nimmt dabei auch Rücksicht auf die volkswirtschaftlichen Kosten und die Finanzierbarkeit solcher Lager.

#### **b. Bewirtschaftung**

Mit Bewirtschaftungsmassnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung greift der Bund in den Ablauf der freien Marktwirtschaft ein, um eine Versorgungskrise im Gesamtinteresse des Landes zu vermeiden oder zumindest deren Folgen zu lindern. Solche Massnahmen werden in normalen Zeiten bis zu einem gewissen Grad vorbereitet. Massnahmen der ersten Stunde, mit denen rasch einer Krise begegnet werden muss, sind naturgemäss wenig flexibel, da sie innert kürzester Zeit ergriffen werden und rasch Wirkung entfalten müssen. Den Behörden steht lediglich bezüglich des Umfangs und des zeitlichen Rahmens ein gewisser Spielraum offen, der mit flankie-

renden Massnahmen erhöht werden kann. Eine lagegerechte Bewirtschaftung verlangt, dass mit wohl dosierten Massnahmen allmählich in den Marktmechanismus eingegriffen wird, dass aber, wenn es die Lage nicht mehr erfordert, die Massnahmen sofort aufgehoben werden können und die Wirtschaft wieder vollumfänglich den Marktkräften überlassen wird.

Eine einzelne Bewirtschaftungsmassnahme soll nur ausnahmsweise zur Anwendung gelangen. Um einen optimalen Effekt zu erzielen, wird in der Regel jede Hauptmassnahme von einer oder mehreren flankierenden Massnahmen begleitet, die zur Unterstützung des Bewirtschaftungsziels ergriffen werden.

Die wirtschaftliche Landesversorgung verfügt über eine Vielzahl von Bewirtschaftungsmassnahmen, wie beispielsweise Massnahmen zur Wiedererhöhung eines gesunkenen Marktangebots, Massnahmen zur Reduktion der Nachfrage oder Massnahmen zur Sicherstellung von Dienstleistungen.

Zur ersten Gruppe gehören die Pflichtlagerfreigabe oder die Umstellung der inländischen Produktion. Durch die Freigabe von Pflichtlagern wird der Markt mit lebenswichtigen Gütern versorgt. Sie dient als Massnahme der ersten Stunde zur Verhinderung von Versorgungseinbrüchen mit schwerwiegenden Konsequenzen für die Volkswirtschaft und auf mittlere Sicht – stets zusammen mit anderen Massnahmen – zur Streckung des Marktangebots. Eine Umstellung der inländischen Produktion dauert in der Regel ziemlich lange, weshalb sich diese Massnahme für einen kurz- oder mittelfristigen Versorgungshorizont kaum eignet. Vor allem in der Landwirtschaft lassen sich umfassende Produktionsumstellungen, wie die Durchführung eines Mehranbauprogrammes oder die Reduktion bestimmter Tierbestände, nur in einer längeren Zeitspanne erreichen. Für kurz- oder mittelfristige Versorgungsgapse sind daher eher sanfte Eingriffe wie beispielsweise Neu-Aussaaten vorgesehen, also Einzelmassnahmen, mit denen durch minimale Eingriffe eine optimale Wirkung erzielt werden kann.

In die zweite Gruppe gehören die Massnahmen zur Reduktion der Nachfrage, beispielsweise die Kontingentierung und die Rationierung. Durch die Kontingentierung wird das Angebot künstlich verringert, indem Anbieter (Händler oder Produzenten) ein bestimmtes Gut nicht mehr in vollem Umfang, sondern in einem beschränkten Ausmass auf den Markt bringen dürfen. Die Kontingentierung schränkt den Konsum nur indirekt über ein verringertes Angebot ein und überlässt die Verteilung den Marktkräften. Sie bewirkt eine relativ bescheidene Reduktion des Angebots; eine intensivere Reduktion könnte zu einer unausgewogenen Versorgung und damit zu sozialen Spannungen führen. Eine Angebotslücke in der Größenordnung von 15 bis 20 Prozent und mehr gegenüber dem Normalverbrauch wird mit flankierenden Konsumeinschränkungsmassnahmen und einer Kontingentierung kaum geschlossen werden können. In einem solchen Fall müssen Verbrauchs einschränkungen direkt bei den Konsumentinnen und Konsumenten vorgenommen werden. Dafür steht das Instrument der Rationierung zur Verfügung. Im Fall einer Rationierung erhält jeder Konsument und jede Konsumentin innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine einheitliche Ration eines bestimmten Gutes zugeteilt. Der festgelegte Umfang einer Ration kann zwischen einzelnen Kategorien von Konsumierenden aufgrund unterschiedlicher Anspruchsvoraussetzungen variieren. Wer die Kriterien erfüllt, hat Anspruch auf eine Ration, die man jedoch nur gegen Abgabe oder Vorlage eines Rationierungsausweises beim Anbieter beziehen kann.

## **4. Risikobeurteilung**

Die allgemeine Darstellung der sicherheitspolitischen Lage der Schweiz folgt dem Sicherheitsbericht 2000 des Bundesrates. Dieser gilt auch für die Beurteilung der wirtschaftlichen Risiken. Die Öffnung der Märkte im Rahmen der Globalisierung hat zu einer Abnahme der Eigenständigkeit nationaler Volkswirtschaften und zu einer Verstärkung des internationalen Wettbewerbs mit verstärktem Kostendruck auf die Unternehmen geführt. Wegen des Kostendrucks werden kaum mehr Lagervorräte bereitgestellt, und es findet ein intensiver Gütertausch statt. Minimale Betriebsvorräte und ein intensiver Gütertausch sind nach dem Just-in-time-Prinzip die Folge. Dieses Vorgehen ist nur dank effizienter Transport- und Kommunikationsinfrastrukturen möglich, die jedoch störungsanfällig sind. Im weltweit vernetzten Wirtschaftssystem können bereits geringfügige Störungen kurzfristig zu empfindlichen Versorgungsengpässen führen. Die Binnenlage der Schweiz, das Fehlen von Rohstoffen, der rege internationale Warenaustausch im Rahmen der Güterproduktion, die starke Exportwirtschaft und der im weltweiten Vergleich sehr hohe Technologiestand verstärken die Störanfälligkeit.

Es gibt zahlreiche Risikofaktoren. Dazu gehören politische und wirtschaftliche Entwicklungen innerhalb und ausserhalb Europas sowie weltweite Veränderungen in der Demografie und in der Ökologie. Eine Bedrohung der Schweiz durch Krieg in Europa ist hingegen weitgehend in den Hintergrund getreten.

## **5. Versorgungsstrategie**

Die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes und die modernen Risiken bestimmen die Strategie der wirtschaftlichen Landesversorgung. Diese konzentriert ihre Versorgungsanstrengungen vorwiegend auf Fälle von kurz- und mittelfristigen Störungen. Das führt einerseits zu Massnahmen, die sehr rasch ergriffen und gezielt eingesetzt werden können, und andererseits zu solchen, die sich innert Wochen oder wenigen Monaten mit einem begrenzten administrativen Aufwand realisieren lassen. Umfassende Interventionen mit einem langfristigen Versorgungshorizont werden nicht vorbereitet. Sollte sich aufgrund einer völlig veränderten Lage zeigen, dass eine Krise über den mittelfristigen Versorgungshorizont hinaus andauern könnte, werden weiterführende Massnahmen nach dem Baukastensystem getroffen.

## **6. Versorgungsziele**

Die konkreten Versorgungsziele der einzelnen Bereiche werden anhand der Anfälligkeit auf Störungen und der möglichen Folgen von Versorgungsengpässen bestimmt. Je bedrohlicher eine Versorgungsstörung ist und je anfälliger sich ein Bereich erweist, desto schneller müssen die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung ihre

Wirkung entfalten. Die Versorgungsziele werden in den Grundversorgungsbereichen wie folgt definiert:

**Ernährung:** Die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln muss jederzeit sichergestellt sein. Erste Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung müssen spätestens innerhalb weniger Tage wirken.

**Energie:** Die Versorgungssicherheit der einzelnen Energieträger ist unterschiedlich. Die Bereitschaft zur Ergreifung von Massnahmen fällt somit für jeden Energieträger anders aus. Insgesamt ist die Versorgungssicherheit aber sehr hoch. Massnahmen betreffend die Bewirtschaftung des Erdöls werden mit der Internationalen Energieagentur (IEA) abgestimmt.

**Heilmittel:** Epidemien, Seuchen und Bioterror stellen ernsthafte Bedrohungen dar. Der Vorrat an spezifischen Arzneimitteln und Medizinprodukten würde für eine Pandemie, also eine Epidemie grossen Ausmasses, nicht ausreichen. Die wirtschaftliche Landesversorgung trifft daher Massnahmen, welche innerhalb weniger Tage Wirkung entfalten.

### **III. Finanzielle Auswirkungen**

Das neue Einführungsgesetz verursacht gegenüber der bestehenden Rechtsgrundlage keine Mehrkosten, weil kein zusätzliches Personal nötig ist. Einige wenige Gemeinden regten an, ihnen für ihre Vorbereitungsaufgaben im Rahmen der ständigen Bereitschaft, insbesondere aber für den Vollzug von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Diesem Anliegen der Gemeinden kann mit Rücksicht auf die Prinzipien der Zuteilung der Gemeindeaufgaben nicht entsprochen werden, weil einerseits die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinden von diesen Massnahmen direkt betroffen sind und andererseits eine Bundesaufgabe vorliegt, bei der der Kanton nur in subsidiärer Funktion tätig ist.

### **IV. Kantonales Landesversorgungsgesetz**

#### **1. Ziele**

Mit der Schaffung eines neuen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) werden folgende Ziele verfolgt:

- Im Einführungsgesetz sollen die Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung auf Stufe Kanton und Gemeinde festgelegt sowie deren Grundauftrag festgehalten werden.
- Regelung der Aufgabendelegation an die Gemeinden.
- Grundlage schaffen, damit im Bewirtschaftungsfall die benötigten Mittel (Personal, Infrastruktur u. a.) bereitgestellt werden können.
- Regelung des Rechtsschutzes (kurzer Instanzenweg, kurze Fristen), damit im Bewirtschaftungsfall rasch über strittige Ansprüche entschieden werden kann.

## **2. Vernehmlassung**

Zur Vernehmlassung zu unserem Gesetzesentwurf wurden die vom Vollzug betroffenen Stellen eingeladen, insbesondere die Gemeinden und die Rechtsmittelbehörden. Da es sich nur um ein Vollzugsgesetz handelt und keine konkreten Massnahmen geregelt werden, haben wir die Wirtschaftsverbände nicht in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen.

Zum Gesetzesentwurf gingen insgesamt 20 Stellungnahmen ein. Diese stimmten dem vorliegenden Entwurf ohne Anträge für Ergänzungen oder Änderungen zu. Insbesondere wurde die Aufnahme einer Regelung zum Rechtsschutz begrüßt, der es den kantonalen und kommunalen Organen der wirtschaftlichen Landesversorgung ermöglicht, die Massnahmen rasch und wirksam zu vollziehen.

## **V. Der Gesetzesentwurf im Einzelnen**

### *§ 1 Organe*

Das Gesetz bezeichnet die zuständigen Organe. Diese haben sich so zu organisieren, dass die ihnen übertragenen Aufgaben und Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung im Rahmen der ständigen Bereitschaft unverzüglich vollzogen werden können.

### *§ 2 Aufgaben*

Hier werden nebst dem Grundauftrag nur Hauptaufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung aufgezählt. Die Nennung der Aufgaben ist somit nicht abschliessend und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung und die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten regelmässig an die Entwicklung angepasst werden müssen.

### *§ 3 Gemeinden*

Einzelne Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung können nur unter Mitwirkung der Gemeinden durchgeführt werden. Es sind vornehmlich Massnahmen, die Einzelkonsumenten betreffen und auf Daten der Gemeinden basieren, wie beispielsweise eine Lebensmittelrationierung (z. B. Abgabe der Lebensmittelkarten an ihre Einwohnerinnen und Einwohner, basierend auf den Daten der Einwohnerkontrolle). Daher sind die Gemeinden als weiteres Vollzugsorgan der wirtschaftlichen Landesversorgung unentbehrlich. Die Gemeinden sind bei der Festlegung ihrer Organisation selbständig. Die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL) muss jedoch so ausgestaltet sein, dass sie die gemäss Verordnung zum Einführungsgesetz und den Weisungen der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung übertragenen Aufgaben sicher erfüllen kann. Die Gemeinden können die Aufgabe auch gemeinsam erfüllen.

Der Aufwand der Gemeinden im Rahmen der ständigen Bereitschaft besteht einerseits im Besuch von Ausbildungsveranstaltungen zu Bewirtschaftungsmass-

nahmen sowie andererseits in der Planung und Vorbereitung der entsprechenden Massnahmen, damit diese bei Bedarf in der vorgegebenen Zeit vollzogen werden können. Der jährliche Zeitaufwand für alle Aufgaben der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung liegt zwischen einem (kleinere Gemeinden) und drei Personentagen (grosse Gemeinden).

Bei einem Vollzug von Bewirtschaftungsmassnahmen (z. B. Lebensmittelrationierung) wird der Aufwand der Gemeinden recht gross. Die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung stellen zusätzliche Verwaltungsaufgaben dar, für deren Bewältigung die Gemeinden die gemäss individueller Einsatzplanung erforderlichen Mittel (Personal, Finanzen und Infrastruktur) bereitstellen müssen.

#### *§ 4 Mittel*

Die zuständigen Vollzugsorgane – insbesondere die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung – müssen in Zeiten zunehmender Bedrohung oder schwerer Mangellagen die zum Vollzug von Massnahmen zusätzlich erforderlichen Mittel personeller, finanzieller oder infrastruktureller Art zur Verfügung haben. Diese zusätzlichen Mittel können allenfalls durch Umlagerungen innerhalb der Verwaltung (kurzfristige Änderungen des Leistungsauftrages von Dienststellen, die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung durchführen) freigesetzt werden. Es wird notwendig sein, je nach Art der Vollzugsaufgaben die Verwaltung mit zusätzlichem Fachpersonal und der erforderlichen Logistik zu versehen. Mit § 4 werden dem Regierungsrat die Kompetenz und die Möglichkeiten gegeben, damit er die erforderlichen Mittel rechtzeitig bestimmen kann.

#### *§ 5 Rechtsschutz*

Die kantonalen oder kommunalen Fachstellen der wirtschaftlichen Landesversorgung (kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung und Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung) haben nach Inkraftsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen durch den Bundesrat eine Vielzahl von individuellen Zuteilungen an Bezugsberechtigte zu erlassen (z. B. Treibstoffrationierung: Zuteilung von Treibstoff an alle Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen). Es muss damit gerechnet werden, dass eine grosse Zahl von Bezugsberechtigten mit diesen Zuteilungen nicht einverstanden sind. Diese besondere Situation erfordert eine besondere Regelung des Rechtsschutzes.

Da es sich bei den Entscheiden im Zusammenhang mit den Massnahmen bei zunehmender Bedrohung (Art. 23–28 Bundesgesetz) um so genannte Massenentscheide handeln wird, ist im Gesetzesentwurf ein für solche Entscheide geeignetes Einspracheverfahren vorgesehen. Die Einsprachefrist wird auf fünf Tage verkürzt und der Einsprache die aufschiebende Wirkung entzogen. Die kurze Rechtsmittelfrist ist für die Umsetzung solcher Massnahmen erforderlich, damit die Ansprüche im Einzelfall rasch geklärt werden können. Beim Einspracheentscheid handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid. Eine kantonale Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§ 149 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege) oder eine kantonale Verwaltungsbeschwerde (§ 143 Unterabsatz c, wegen Anfechtbarkeit bei einer Bundesbehörde) sind nach unserem System in derartigen Fällen nicht üblich und auch nicht zweckmäßig, da die Sache sehr schnell und endgültig entschieden werden muss und

damit zusätzliche Instanzen keinen Sinn haben. Der Einspracheentscheid kann gemäss Artikel 38 Unterabsatz b des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes angefochten werden.

Für die übrigen Entscheide gilt das ordentliche Rechtsschutzverfahren des Gesetzes über die Verwaltungrechtspflege, das heisst, dass sie direkt bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes angefochten werden können.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Luzern, 26. November 2004

Im Namen des Regierungsrates  
Der Schultheiss: Kurt Meyer  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 395

**Einführungsgesetz  
zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche  
Landesversorgung  
(Kantonales Landesversorgungsgesetz)**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. November 2004,  
beschliesst:

**§ 1      Organe**

Die Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind

- a. der Regierungsrat,
- b. das zuständige Departement,
- c. die kantonale Fachstelle,
- d. die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung.

**§ 2      Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sorgen im Rahmen der ständigen Bereitschaft dafür, dass die ihnen übertragenen Aufgaben beziehungsweise die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung jederzeit innert der vorgegebenen Fristen vollzogen werden können.

<sup>2</sup> Zu den Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung gehören insbesondere

- a. die Lebensmittelbewirtschaftung,
- b. die Trinkwasserversorgung in Notlagen,
- c. die Produktionsumstellung in der Landwirtschaft,
- d. die Bewirtschaftung flüssiger Treibstoffe,
- e. die Bewirtschaftung von Heizöl.

<sup>3</sup> Der Kanton unterstützt den Bund bei weiteren Aufgaben und Massnahmen in der wirtschaftlichen Landesversorgung.

<sup>4</sup> Massnahmen, die eine Zusammenarbeit mit Stellen des Bevölkerungsschutzes und der Armee erforderlich machen, sind mit diesen abzusprechen.

### **§ 3      *Gemeinden***

Die Gemeinden führen die Gemeindestellen für die wirtschaftliche Landesversorgung und legen deren Organisation fest.

### **§ 4      *Mittel***

<sup>1</sup> Der Regierungsrat stellt den zuständigen Vollzugsorganen des Kantons je nach Situation die entsprechenden personellen, finanziellen und infrastrukturellen Mittel zur Verfügung.

<sup>2</sup> Soweit möglich ist das Personal samt Infrastruktur aus der kantonalen Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die kantonalen Angestellten im Bedarfsfall im Rahmen ihrer Anstellungsverhältnisse zur Mitarbeit verpflichten.

### **§ 5      *Rechtsschutz***

<sup>1</sup> Gegen Entscheide gemäss den Artikeln 23–28 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 kann innert fünf Tagen Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>2</sup> Einspracheentscheide können nach den Bestimmungen des Bundesrechts angefochten werden.

<sup>3</sup> Die übrigen Entscheide auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 angefochten werden.

### **§ 6      *Vollzug***

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Bundesgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

### **§ 7      *Inkrafttreten***

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: